

Verfahrensordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (SVErduG)

In der Fassung vom 09.12.1998.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ernennt gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 NIngG¹ Sachverständige zu "Anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau" (Erlass des MS vom 02.05.97).

Die Aufgabenbereiche der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau und die Voraussetzungen der Anerkennung werden in entsprechender Anwendung der "Muster-Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht (M-SEGVO)" im Nachfolgenden wie folgt festgelegt:

§ 1 Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben des anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gehört es, die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Person oder Stelle auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus bei der Beurteilung:

1. der Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
2. der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. der getroffenen Annahmen,
4. der bodenmechanischen Kenngrößen zu beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

- (1) Als Sachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 und die besonderen Voraussetzungen des § 4 nachgewiesen haben.
- (2) Die Anerkennung erfolgt durch die Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (3) Vergleichbare Anerkennungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Niedersachsen.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

Anerkannte Sachverständige müssen:

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. nicht durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein,
5. den Geschäftssitz in Niedersachsen haben,
6. Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sein.

§ 4 Besondere Voraussetzungen

- (1) Als Sachverständige werden Personen anerkannt, die
 1. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben,
 2. neun Jahre im Bauwesen tätig waren, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,
 3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten nachweisen; hiervon sind zwei gesondert vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,
 4. versichern, daß weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bauunternehmen beteiligt sind,
 5. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über solche Geräte verfügen oder verfügen können, die für die Untersuchung des Baugrundes erforderlich sind.

¹ jetzt § 27 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) in der Fassung v. 25.09.2017

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig zu erfüllen. Die Sachverständigen dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, daß sie deren Tätigkeit voll überwachen können.
- (2) Anerkannte Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisesteller, Baugrundgutachter, Bauleiter oder Unternehmer mit dem Bauvorhaben befaßt waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Kammer zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Gemeinde der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat oder einrichten will.
- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere:
 1. eine lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
 2. je eine beglaubigte Ablichtung aller Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen Tätigkeiten,
 3. der Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage einer Behörde, der nicht älter als 3 Monate sein soll,
 4. Versicherung gem. § 4 Nr. 4,
 5. Nachweis nach § 4 Nr. 5.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgrund der Stellungnahme des Beirates (§ 9).
- (4) Die Liste der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau wird bei der Bundesingenieurkammer geführt und im Deutschen Ingenieurblatt (DIB) veröffentlicht.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Sachverständige:
 1. gegenüber der Ingenieurkammer Niedersachsen schriftlich auf sie verzichtet,
 2. das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anerkennung ist unbeschadet der Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die Anerkennung aufgrund von Angaben erteilt wurde, die im wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren,
3. der Sachverständige in Folge geistiger oder körperlichen Gebrechen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
4. der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat.

§ 8 Führung der Bezeichnung anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau

Wer nach § 2 als Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach dieser Ordnung anerkannt worden ist oder als solcher gilt, darf die Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau" führen. Er hat Anspruch auf die Eintragung in die bei der Bundesingenieurkammer geführte Liste der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau.

§ 9 Beirat

Die Kammer holt von dem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 4 Nr. 5 ein. Der Beirat hat seine Stellungnahme zu begründen.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Als anerkannte Sachverständige für den Erd- und Grundbau gelten auch die Personen, die bisher in der vom DIBT veröffentlichten Liste der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich Niedersachsen als verantwortliche Fachkraft geführt wurden.
- (2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieser Ordnung, soweit sie nicht das Anerkennungsverfahren betreffen. Die §§ 3 und 4 gelten als erfüllt. Die Wirkung nach Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Betroffenen gegenüber der Kammer erklären, daß sie nicht als anerkannte Sachverständige für den Erd- und Grundbau tätig sein wollen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Regelungen treten am 09.12.1998 in Kraft.

veröffentlicht in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblattes, Ausgabe: 03/1999